

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit einem „Investitionsbooster“ will die Bundesregierung die Wirtschaft wieder in Schwung bringen. Das zielt auch auf die mediale Wirkung ab, tatsächlich schaltet die Bundesregierung die degressive Abschreibung als bewährten Konjunktur-Regulator vorübergehend wieder ein. Interessant kann aber auch die erhöhte Abschreibung für Elektrofahrzeuge sein. Sehen Sie dazu die Artikel auf Seite 1 und 2. Neues gibt es auch zur Privatnutzung betrieblicher Pkw, sehen Sie dazu Seite 3.

- 17/25** **Gesetzgebung:** Das steckt im Investitionsbooster
- 18/25** **Gesetzesänderungen II:** So nutzen Sie die neuen Abschreibungsmöglichkeiten
- 19/25** **Umsatzsteuer:** Welcher Steuersatz für Holzhackschnitzel?
- 20/25** **Pkw-Kosten:** Was ist der beste Weg für die Steuern?
- 21/25** **Kryptowährungen:** Denken Sie an die Steuern
- 22/25** **Mindestlohn:** Steigerung zum 1. Januar 2026
- 23/25** **Beschäftigung von Studierenden:** Was Arbeitgeber wissen sollten



Gesetzgebung: Das steckt im Investitionsbooster

17/25

Der Bundestag hat im Juni das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – den sogenannten Investitionsbooster – beschlossen. Die steuerliche Entlastung der Wirtschaft erfolgt in zwei Stufen:

- Befristet für Investitionen von Juli 2025 bis Jahresende 2027 werden Abschreibungsbedingungen verbessert. Sehen Sie dazu auch die Beispiele auf Seite 2.
- Ab dem Jahr 2028 werden schrittweise Steuersätze für Unternehmen gesenkt. Davon werden besonders große und sehr gewinnstarke Betriebe profitieren.

Degressive Abschreibung wird wieder eingeführt

Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 getätigt werden, können wieder degressiv abgeschrieben werden. Das gilt also beispielsweise für Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen wie Stalleinrichtungen und Windkraftanlagen. Gebäude sind nicht begünstigt.

Der Abschreibungssatz beträgt das Dreifache der linearen Abschreibung, maximal jedoch 30 %.

Die degressive AfA darf von Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbebetrieben und auch von Freiberuflern angewendet werden. Im Gegensatz zum Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung ist die degressive Abschreibung nicht an die Gewinngrenze von 200.000 € gebunden, sie ist daher insbesondere für gewinnstarke Betriebe bedeutend.

75 % Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Auch betriebliche Elektrofahrzeuge können mit einem höheren Satz abgeschrieben werden, wenn sie zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 gekauft werden. Begünstigt sind nicht nur Elektro-Pkw, sondern auch rein elektrisch angetriebene Lkw, Busse und Nutzfahrzeuge.

Im Anschaffungsjahr dürfen volle 75 % der Investitionskosten abgeschrieben werden, auch wenn die Anschaffung im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgt. Im zweiten WJ beträgt der Ab-

schreibungssatz dann 10 %, im dritten und vierten jeweils 5 %, im fünften 3 % und im sechsten WJ 2 %. Nach sechs Jahren ist das Fahrzeug dann voll abgeschrieben.

Die Regelung gilt auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge. Sonderabschreibung darf daneben nicht geltend gemacht werden.

Verminderte Unternehmenssteuersätze

Ab dem Jahr 2028 werden Unternehmenssteuersätze gesenkt: Die Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG beträgt bisher 15 %. Der Steuersatz wird in den Jahren 2028 bis 2032 in Ein-Prozent-Schritten bis auf 10 % gesenkt.

Damit auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften von geringeren Unternehmenssteuern profitieren, wird in den Jahren 2028 bis 2032 die sogenannte „Thesaurierungsbesteuerung“ verbessert. Bisher können nicht entnommene Gewinne mit 28,25 % versteuert werden. Dieser Steuersatz wird schrittweise auf 25 % gesenkt.

Förderung Elektro-Pkw

Wird die Privatnutzung eines Pkw mit der 1 %-Regelung bewertet, wird dieser Wert bei Elektro-Pkw auf ein Viertel gemindert. Das gilt für Pkw mit einem Bruttolistenpreis bis 100.000 € (bisher 70.000 €), wenn der Pkw ab dem 1. Juli 2025 angeschafft wurde. Sehen Sie dazu das Beispiel 4 auf Seite 3 dieser Steuer-Info.

Agrardiesel

Die Bundesregierung plant, die Agrardieselvergütung ab dem Verbrauchsjahr 2026 wieder auf die volle Höhe von 21,48 Cent/l begünstigt verbrauchten Diesels anzuheben. Das ist im beschlossenen Gesetz noch nicht enthalten. Damit würde es bei den Absenkungen der Vergütung auf 12,888 Cent/l ab 1. März 2024 und auf 6,444 Cent/l für das Verbrauchsjahr 2025 bleiben. Nach aktueller Gesetzeslage würde die Vergütung ab dem Verbrauchsjahr 2026 entfallen.

Gesetzesänderungen II: So nutzen Sie die neuen Abschreibungsmöglichkeiten

18/25

Die auf Seite 1 genannten neuen Abschreibungsmöglichkeiten durch den „Investitionsbooster“ möchten wir Ihnen mit zwei Beispielen erläutern.

Degressive Abschreibung für Fahrzeuge und Maschinen

Beispiel 1: Lohnunternehmer Schulze hat ein Wirtschaftsjahr (WJ) vom 1. Januar bis 31. Dezember. Er schafft im Oktober 2025 einen Schlepper für 100.000 € an.

Abschreibungsmöglichkeiten:

Lineare AfA: Schulze muss den Schlepper mindestens linear auf die Nutzungsdauer abschreiben. Bei einer Regelnutzungsdauer von acht Jahren ergeben sich 12,5 % pro WJ. Da Schulze den Schlepper im 10. Monat des Wirtschaftsjahres angeschafft hat, dürfen im Anschaffungsjahr 2025 nur 3/12 der Jahresabschreibung abgezogen werden, also $100.000 \text{ €} \times 12,5 \% \times 3/12 = 3.125 \text{ €}$.

Degressive AfA: Da Schulze den Schlepper seit dem 1. Juli 2025 – der Frist zur Nutzung der neuen Regelung – angeschafft hat, darf er ihn auch degressiv abschreiben. Auch diese Abschreibung darf er im Anschaffungsjahr 2025 nur anteilig abziehen: $100.000 \text{ €} \times 30 \% \times 3/12 = 7.500 \text{ €}$. In den Folgejahren beträgt die AfA dann jeweils 30 % vom Restbuchwert des Vorjahres, im WJ 2026 also $92.500 \text{ €} \times 30 \% = 27.750 \text{ €}$ und so weiter.

Sonderabschreibung: Wenn der steuerliche Gewinn von Schulze im WJ vor der Investition, also im WJ 2024, vor Abzug von IAB nicht mehr als 200.000 € betragen hat, darf er zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA 40 % Sonderabschreibung geltend machen: $100.000 \text{ €} \times 40 \% = 40.000 \text{ €}$. Die Sonderabschreibung kann er beliebig auf das Investitionsjahr und die vier Folgejahre verteilen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB): Für künftige Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter kann Schulze einen IAB von bis zu 50 % der geplanten Investitionskosten abziehen. Voraussetzung ist, dass der steuerliche Gewinn im Jahr des Abzuges nicht mehr als 200.000 € beträgt. Für den Schlepper wären das $100.000 \text{ €} \times 50 \% = 50.000 \text{ €}$. Für die Investition hat er dann drei Jahre Zeit, er hätte den IAB also in den WJ 2022, 2023 oder 2024 abziehen können. Die Auswirkung im Investitionsjahr beträgt dann bei maximaler Abschreibung:

Hinzurechnung IAB	+ 50.000 €
IAB-Abschreibung 50 %	./ 50.000 €

Abschreibungen von Restwert nach IAB-Abschreibung:

Degressive Abschreibung	
$50.000 \text{ €} \times 30 \% \times 3/12 =$	./ 3.750 €
Sonderabschreibung (bei Einhaltung der Gewinnngrenze)	
$50.000 \text{ €} \times 40 \% =$	./ 20.000 €
Gewinnminderung Investitionsjahr	./ 23.750 €

Erhöhte Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Beispiel 2: Erika Seidel bewirtschaftet einen Gartenbaubetrieb (Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember). Sie hat im Juli 2025 einen gebrauchten vollelektrischen Pkw für einen Kaufpreis von 60.000 € angeschafft. Der Pkw wurde als Betriebsvermögen gebucht.

Folge: Da der Pkw als Betriebsvermögen gebucht wurde, kann Seidel zwischen drei Abschreibungsarten wählen:

Lineare AfA: Seidel muss mindestens die lineare Abschreibung geltend machen, bei Pkw in der Regel auf sechs Jahre, also 16,67 % pro Jahr. Die Abschreibung erfolgt im Anschaffungsjahr 2025 zudem zeitanteilig, da Seidel den Pkw im siebten Monat des WJ angeschafft hat: $60.000 \text{ €} \times 16,67 \% \times 6/12 = 5.000 \text{ €}$.

Degressive AfA: Seidel hat den Pkw nach dem 1. Juli 2025 angeschafft und kann ihn daher auch degressiv abschreiben (siehe Beispiel 1), im Anschaffungsjahr jedoch nur anteilig: $60.000 \text{ €} \times 30 \% \times 6/12 = 9.000 \text{ €}$.

AfA Elektrofahrzeuge: Da der Pkw ein vollelektrisch angetriebenes Fahrzeug ist und nach dem 1. Juli 2025 angeschafft wurde, kann Seidel die neue Abschreibung für Elektrofahrzeuge geltend machen. Das sind im Anschaffungsjahr $60.000 \text{ €} \times 75 \% = 45.000 \text{ €}$. Seidel darf den vollen Betrag abziehen, obwohl sie den Pkw im laufenden Wirtschaftsjahr angeschafft hat.

Beachte: Wird ein Pkw zwischen 10 % und 50 % betrieblich und ansonsten privat genutzt, kann er wahlweise in das Betriebsvermögen gebucht werden oder im Privatvermögen belassen werden (siehe Seite 3, Beispiel 2). Für Pkw im Privatvermögen ist jedoch nur die lineare AfA zulässig. Für überwiegend privat genutzte Pkw werden die hohen AfA-Beträge oft nicht sinnvoll sein, weil sich auch der Privatanteil entsprechend erhöht.

§ 7 Abs. 2 und 2a EStG neuer Fassung.

Umsatzsteuer: Welcher Steuersatz für Holzhackschnitzel?

19/25

Beim Umsatzsteuersatz auf Holzhackschnitzel wurde Klarheit geschaffen. Für Verkäufe ab dem 6. Dezember 2024 wurde das Gesetz angepasst. Mit einem aktuellen Erlass wurden Regeln für die Praxis geschaffen.

Das gilt bei der Umsatzsteuer-Regelbesteuerung

Verkauft ein optierender Landwirt oder ein Gewerbebetrieb Holzhackschnitzel, fallen – je nach Zweck – 7 % oder 19 % Umsatzsteuer an.

7 % für Brennmaterial: Werden Holzhackschnitzel als Brennmaterial verkauft, beträgt der Umsatzsteuersatz 7 %. Dabei ist es egal, ob die Hackschnitzel aus Stammholz oder Sägewerksresten stammen. Der Steuersatz von 7 % darf nur angesetzt werden, wenn die Hackschnitzel erkennbar als Brennmaterial verkauft werden und dafür auch geeignet sind. Von der Eignung ist auszugehen, wenn sie einen Feuchtegrad von weniger als 25 % haben – ansonsten nur dann, wenn der Käufer versichert, dass

sie auch mit einem höheren Feuchtegrad verbrannt werden können.

19 % für andere Zwecke: Hackschnitzel z. B. für Wege und Gärten oder zur Weiterverarbeitung unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 19 %.

Das gilt bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Wendet ein Land- und Forstwirt die Umsatzsteuerpauschalierung an, darf er auf zu Hackschnitzeln verarbeitetes Holz die Pauschalsteuersätze anwenden.

5,5 % werden angesetzt, wenn im Wald geerntetes Holz unmittelbar zu Hackschnitzeln verarbeitet wurde.

7,8 % gelten, wenn das Holz z. B. vom Feldrand stammt.

Auf den Verwendungszweck der Hackschnitzel kommt es hier nicht an. Besonderheiten gelten bei Sägewerken als Nebenbetrieb.

BMF-Schreiben vom 15. Juli 2025.



Pkw-Kosten: Was ist der beste Weg für die Steuern?

20/25

Überwiegend im Betrieb genutzte Pkw

Nutzen Sie Ihren Pkw überwiegend im Betrieb, aber auch privat, geht an der „1%-Regelung“ kein Weg vorbei – es sei denn, Sie führen ein Fahrtenbuch.

Beispiel 1: Hauke hat einen Diesel-Pkw, den er zu 70 % im Betrieb und ansonsten privat nutzt. Es fallen im Jahr 10.000 € Kosten wie Abschreibung, Unterhaltung und Steuer/Versicherung an. Der Bruttolistenpreis beträgt 60.000 €.

Folge: Da Hauke den Pkw zu mehr als 50 % nutzt, ist zweierlei entschieden: Einerseits ist der Pkw zwingend in den Betrieb zu buchen, da gibt es kein Wahlrecht.

Zweitens muss er für die Privatnutzung die „1%-Regelung“ anwenden. Er muss je Monat 1 % des Bruttolistenpreises als steuerpflichtige Entnahme buchen, also $60.000 € \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 7.200 €$.

Tatsächlich entfallen auf die Privatnutzung nur $10.000 € \times 30 \% = 3.000 €$, das sind 4.200 € weniger. Möchte Hauke diesen Betrag ansetzen, muss er den privaten Nutzungsanteil mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch nachweisen. Das ist recht aufwendig. Hauke könnte damit aber bei einem Grenzsteuersatz von 35 % ca. 1.500 € Steuern sparen.

Der Bruttolistenpreis meint den Neupreis. Daher kann die „1%-Regelung“ dazu führen, dass bei gebraucht angeschafften oder bereits abgeschriebenen Pkw der Privatanteil so hoch ist wie die gesamten Pkw-Kosten.

Überwiegend privat genutzte Pkw

Wenn ein Pkw zwischen 10 % und 50 % im Betrieb genutzt wird, dürfen Sie wählen, ob Sie ihn als „Betriebsvermögen“ in die Bilanz aufnehmen oder ob Sie ihn im „Privatvermögen“ belassen. Die „1%-Regelung“ ist hier nicht anwendbar.

Beispiel 2: Lea hat einen Pkw, den sie zu 30 % in ihrem Betrieb und ansonsten privat nutzt. Die Pkw-Kosten betragen einschließlich Abschreibung im Jahr 10.000 €.

Folge: Die auf den Betrieb entfallenden Pkw-Kosten von $10.000 € \times 30 \% = 3.000 €$ darf Lea als Betriebsausgabe abziehen.

Da sie den Pkw zwischen 10 % und 50 % betrieblich nutzt, hat sie ein Wahlrecht. Entweder sie bucht ihn ins Betriebsvermögen, dann werden erst alle Kosten als Betriebsausgabe gebucht und am Wirtschaftsjahresende 70 % der Kosten als Privatanteil gebucht.

Oder sie belässt den Pkw im Privatvermögen, dann bucht sie die 3.000 € Betriebsausgaben am Jahresende gewinnmindernd ein.

Wie sie sich auch entscheidet, das Ergebnis ist in beiden Fällen vorerst das Gleiche: 3.000 € Betriebsausgaben. Der Unterschied zeigt sich, wenn Lea den Pkw verkauft. Hat sie ihn im Betriebsvermögen, muss sie auch den Veräußerungsgewinn versteuern. Hat sie ihn im Privatvermögen, muss sie das nicht. Privatvermögen ist also meist die günstigere Alternative. Manche Betriebsprüfer sind dann aber strenger beim Nachweis der betrieblich gefahrenen Kilometer.

Anteilige Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn der Pkw zu weniger als 10 % im Betrieb genutzt wird. Gehört Ihnen der Pkw nicht, können Sie nur Kosten abziehen, die Sie selbst bezahlt haben. Das kann auch eine Kilometer-Pauschale an den Eigentümer sein.

100 % betriebliche Nutzung

Beispiel 3: Tom hat einen Pick-Up, den er nur für den Betrieb nutzt. Der Bruttolistenpreis beträgt 50.000 €.

Folge: Wird ein Pkw ausschließlich betrieblich genutzt, sind auch 100 % der Kosten als Betriebsausgabe abzugsfähig, ein Privatanteil ist nicht zu berücksichtigen. Das Problem ist der Nachweis. Finanzämter und Gerichte sind sich einig: Bei jedem Pkw, bei dem eine private Nutzung möglich ist, muss das Gegenteil bewiesen werden. Schon bei einer privaten Fahrt im Monat beträgt der Privatanteil im Beispielsfall nach der „1%-Regelung“ 6.000 € im Monat. Absolute Sicherheit gibt es für Tom nur, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt.

In bestimmten Fällen darf ohne strengen Nachweis eine vollständig betriebliche Nutzung angenommen werden. Das kann z. B. bei Werkstattwagen der Fall sein oder bei Pkw, die Arbeitnehmern als Dienstwagen überlassen werden. Sprechen Sie das mit uns ab.

Günstige Regeln für Elektrofahrzeuge

Um die Elektromobilität zu fördern, werden Elektroautos und bestimmte Hybrid-Pkw bei der Privatnutzung begünstigt. Das gilt besonders für reine Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 70.000 €. Für ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Elektroautos ist diese Grenze auf einen Bruttolistenpreis von 100.000 € angehoben worden.

Beispiel 4: Kurt, Karla und Kristin fahren jeweils ein vollelektrisches Auto mit einem Bruttolistenpreis von 64.000 €. Kurt bekommt das Fahrzeug als Dienstwagen gestellt, den er auch privat nutzen darf. Karla nutzt den Pkw zu 70 % in ihrem Betrieb und ansonsten privat. Kristin nutzt den Pkw zu 40 % in ihrem Betrieb.

Folge: Die Kosten für Kurts Dienstwagen kann der Arbeitgeber voll als Betriebsausgabe abziehen. Für die private Nutzung wird Kurt ein „geldwerter Vorteil“ zugerechnet, auf den Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Der wird grundsätzlich nach der „1%-Regelung“ berechnet. Bei Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis zu 100.000 € (seit Juli 2025) beträgt er nur 0,25 % des Bruttolistenpreises im Monat, also $64.000 € \times 0,25 \% = 160 €$.

Da Karla den Pkw überwiegend im Betrieb nutzt, muss sie den Privatanteil nach der „1%-Regelung“ ermitteln (siehe Beispiel 1). Auch sie braucht nur $0,25 \% \times 64.000 € \times 12 \text{ Monate} = 1.920 €$ im Wirtschaftsjahr versteuern.

Kristin darf die „1%-Regelung“ nicht anwenden, sondern kann nur die anteilig auf die betriebliche Nutzung entfallenden Kosten als Betriebsausgabe abziehen (siehe Beispiel 2). Dabei sind Elektroautos nicht begünstigt.

Andere Regeln für die Vorsteuer

Wenn Sie auf die Umsätze Ihres Betriebes Umsatzsteuer abführen – also weder eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ausüben noch die Pauschalierung der Landwirte anwenden, stellt sich auch die Frage des Vorsteuerabzuges aus der Anschaffung und den laufenden Kosten. Wird der Pkw zu mindestens 10 % betrieblich und auch privat genutzt, dürfen Sie wählen: Wenn Sie sich die Vorsteuer aus der Anschaffung erstatten lassen, müssen Sie zukünftig auf den Privatanteil 19 % Umsatzsteuer abführen. In bestimmten Fällen ist das nicht sinnvoll, dann können Sie aber trotzdem aus den laufenden Kosten anteilig Vorsteuer geltend machen. Die günstigste Strategie für Ihre Pkw erläutern wir Ihnen gern.



Kryptowährungen: Denken Sie an die Steuern

21/25

Wenn Sie mit Kryptowährungen handeln oder bezahlen, müssen Sie auch an die Steuern denken – und zwar von Anfang an. Wichtig sind lückenlose Aufzeichnungen.

Beispiele für steuerpflichtige Vorgänge

Verkauf von Kryptowährungen: Der wohl häufigste Anlass für die Besteuerung ist der Verkauf von Kryptowährungen. Wenn Kryptowährungen innerhalb eines Jahres nach dem Kauf wieder verkauft werden, sind die erzielten Gewinne steuerpflichtig. Denn dies gilt als privates Veräußerungsgeschäft und unterliegt der Einkommensteuer. Betrug die Haltedauer mehr als ein Jahr, sind Gewinne steuerfrei, aber auch Verluste steuerlich nicht mehr abzugsfähig.

Tausch von Kryptowährungen: Auch der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere (z. B. Bitcoin gegen Ethereum) löst eine Steuerpflicht aus, wenn er innerhalb eines Jahres nach Kauf erfolgt. Steuerpflichtig ist dann die Differenz zwischen dem Ankaufswert der übertragenen Kryptowährung zum Marktwert der erhaltenen Kryptowährung zum Zeitpunkt des Tausches.

Bezahlung mit Kryptowährungen: Werden Waren oder Dienstleistungen mit Kryptowährungen bezahlt, wird das steuerlich wie ein Verkauf behandelt – auch hier kommt es auf die Jahresfrist an. Der Wert der bezahlten Ware oder Dienstleistung im

Vergleich zum Anschaffungswert der Kryptowährung bestimmt den steuerpflichtigen Gewinn.

Wichtig: Verluste aus diesen Geschäften mindern bei der Einkommensteuer nur die Gewinne, die ebenfalls aus privaten Veräußerungsgeschäften entstanden sind. Das können Gewinne im gleichen Jahr, im Vorjahr oder in den Folgejahren sein. Die Verluste können nicht mit positiven Einkünften aus z. B. einem Landwirtschaftsbetrieb oder einem Arbeitsverhältnis verrechnet werden. Private Veräußerungsgeschäfte werden nicht besteuert, wenn sie die Grenze von 1.000 € im Jahr nicht überschreiten.

Zeichnen Sie die Vorgänge von Anfang an auf

Gewinne aus Kryptowährungen werden nicht wie Dividenden oder Zinseinnahmen durch die Abgeltungssteuer automatisch versteuert. Es liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, alle relevanten Transaktionen und Gewinne in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dafür müssen sämtliche elektronischen Vorgänge in geeigneter Weise aufgezeichnet werden. Zentrale Handelsplattformen oder Wallet-Anbieter bieten Transaktionsübersichten oder auch Steuerreports, die wichtige Nachweise sein können – dafür aber auch rechtzeitig abgerufen werden müssen.

BMF-Schreiben vom 6. März 2025.

Mindestlohn: Steigerung zum 1. Januar 2026

22/25

Aller Voraussicht nach wird der Mindestlohn zum 1. Januar 2026 auf 13,90 € brutto je Zeitstunde und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 € brutto je Zeitstunde erhöht werden. Mit dem Mindestlohn steigt auch die Geringfügigkeitsgrenze. Ab 1. Januar

2026 können Minijobber monatlich voraussichtlich bis zu 603 € brutto und ab 1. Januar 2027 bis zu 633 € brutto verdienen.

Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025; § 8 Abs 1a SGB IV.

Beschäftigung von Studierenden: Was Arbeitgeber wissen sollten

23/25

Für die Beschäftigung von Studierenden können je nach Art und Umfang der Beschäftigung unterschiedliche sozial- und steuerrechtliche Regelungen genutzt werden:

Kurzfristige Beschäftigung

Bei einem nur vorübergehenden Einsatz von bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr – etwa in den Semesterferien – ist eine kurzfristige Beschäftigung für Arbeitgeber und Studierende kostengünstig. Sie ist sozialversicherungsfrei, unabhängig von der Höhe des Verdienstes. Sollte Lohnsteuer anfallen, kann die meist mit einer Einkommensteuererklärung des Studierenden nach Ende des Jahres vollständig erstattet werden (wenn es nicht erhebliche weitere Einkünfte gibt). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Lohnsteuerauspauschalierung in Frage (z. B. 5 % bei Aushilfsbeschäftigung in der Landwirtschaft).

556 €-Minijob

Arbeiten die Studenten ganzjährig, aber in nur geringem Umfang im Betrieb, kann dies im Rahmen eines 556 €-Minijob erfolgen. Das regelmäßige monatliche Entgelt darf dabei 556 € nicht übersteigen. Arbeitgeber zahlen 28 % pauschale Sozialabgaben, Studierende 3,6 % Rentenbeitrag (sofern nicht befreit). Die grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragende pauschale Lohnsteuer (2 %) kann auf den Minijobber abgewälzt werden.

Werkstudentenregelung

Für regelmäßige Beschäftigung über 556 €/Monat ist die Werkstudentenregelung attraktiv. Voraussetzung: Das Studium bleibt im Vordergrund, die Arbeitszeit während der Vorlesungszeit liegt bei maximal 20 Wochenstunden. In der vorlesungsfreien Zeit oder zu Randzeiten (abends, nachts, Wochenende) sind Ausnahmen möglich. Es besteht nur Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag von derzeit 18,6 % des Bruttoentgelts ist von Arbeitgeber und Student hälftig zu tragen (geringerer Betrag für den Studierenden bei Verdiensten im Übergangsbereich von 556,01 € bis 2.000 €). Für die Lohnsteuer gelten hier die allgemeinen Regeln.

Familienversicherung in der Krankenkasse

Erzielen Studierende regelmäßige Einkünfte, die über der Minijob-Grenze liegen, endet die kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung über die Eltern – sie müssen sich dann selbst kranken- und pflegeversichern (ca. 140 bis 160 €/Monat). Unschädlich für den Verbleib in der Familienversicherung sind ein oder mehrere Minijobs bis insgesamt 556 € sowie kurzfristige Beschäftigungen mit höherem Entgelt, die für maximal drei Monate ausgeübt werden.

§ 8 SGB IV; § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.